

Korrespondenz deutet an, daß Gagern nichts desto weniger auf seine n Programm bestehen werde.

Die gutunterrichtete „Kais. kr. Zeitung“ bringt indessen heute Folgendes aus Frankfurt, 5. Jan. Für die wichtigsten Fragen, welche jetzt der Lösung harren, war der heutige Tag von unberechenbarer Bedeutung. Wie man heute spät Abends erfährt, hat das Reichsministerium heute nach langer Berathung den Beschluß gefaßt, das Programm in so weit zu modifiziren, daß auf gesandtschaftliche Unterhandlung mit Oesterreich verzichtet wird. Ein am Abend von Hrn. v. Schmerling abgefertigter Courier überbringt diese Nachricht nach Olmütz, während andererseits ein großer Theil der Reichstagsabgeordneten entschlossen scheint, das ministerielle Programm anzunehmen und das Aeußerste daran zu wagen, die durch diplomatische Ränke und dynastische Interessen gefährdete Einheit Deutschlands nach dem längst erkannten Bedürfniß der Nation und mit Aufbietung der ganzen Volkskraft durchzusetzen. Es ist nicht zu verkennen, daß wir plötzlich in den Wendepunkt der mächtigen Bewegung des verwichenen Jahres getreten sind. Die nächste Woche wird aller Wahrscheinlichkeit nach die Entscheidung bringen, da die Berathung über den Ausschußbericht in der österreichischen Frage beginnen soll. Bis heute hatte die Kommission ihren Beschluß noch nicht gefaßt, da sie erst gegen Abend die offizielle Mittheilung von den neuesten Erklärungen des österreichischen Ministeriums empfing. Die Abstimmung steht auf morgen Vormittag zu erwarten und wird dem Vermuthen nach gegen das Programm ausfallen. — Als einen bezeichnenden Umstand erzählt man, daß heute Graf Biech zum Reichsrath berufen wurde, — wie es heißt, um mit ihm wegen Uebernahme des Ministeriums des Innern zu unterhandeln.

Frankfurt, 6. Jan. Der österreichische Ausschuß war gestern fast den ganzen Tag über in Berathung über die seiner Prüfung unterbreitete hochwichtige Frage. Von Seiten

mehrerer Mitglieder, unter Andern von Comaruga und Benedey, wurden Anträge gestellt. Sie geben sämmtlich, wie verlautet, dahin, einem Auscheidenden Oesterreichs aus dem innigen Verbande mit Deutschland vorzubeugen. Zu einem Beschlusse gelangte der Ausschuß gestern noch nicht. Er setzt heute seine Beratungen fort.

Frankfurt, 6. Jan. Wie wir vernehmen, ist Hr. v. Gagern mit Hrn. v. Lerchenfeld, der sich gegenwärtig hier befindet, in Unterhandlung wegen Uebernahme des Portefeuille des Reichsministeriums des Innern. Es soll dieselben seit Hrn. v. Lerchenfeld's Austritt aus dem bayerischen Ministerium Hrn. v. Gagern's Absicht gewesen seyn, und er nur habe abwarten wollen, bis die Nationalversammlung über sein Programm, und also über sein eigenes Ministerium werde entscheiden haben.

Ein Artikel aus München sagt in seinem Schluß „über den Austritt Lerchenfeld's aus dem bayerischen Ministerium“ folgen es:

Was nun aber seine ministeriellen Leistungen betrifft, so haben wir darüber nur eins zu sagen: man nenne uns eine Leistung des Hrn. v. Lerchenfeld, für die ihm das Land Dank schuldig wäre, und wir werden in das Lob einstimmen. Ehe das aber nicht geschieht — und in allen den Artikeln, die uns zu Augen gekommen sind, ist es nicht geschehen, — beweisen alle diese Diatriben nur so viel, daß die öffentliche Meinung, aus Haß gegen Hrn. v. Ober und das alte System, dessen Träger er ist, und dessen Rückkehr sie fürchtet, sich mit krankhafter Hast an Hrn. v. Lerchenfeld anklammert und ihn dadurch künstlich zu einer Stellung hinaufschraubt, die ihm vielleicht vor der Hand nützt, nach der Hand aber nur Schaden kann, weil, so wie die Kirche, der er sie verdankt, hinwegfällt, die Enttäuschung eintreten muß.

Dies wäre also der Mann, den Hr. v. Gagern in das Reichsministerium bringen möchte. —

Schorndorf.

Frucht-Preise am 9. Januar 1849.

1 Scheffel Kernen	11 fl. 44 kr.
1 — Haber	3 fl. 42 kr.

Kornhaus-Inspektor, Pfleiderer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 5.

Dienstag den 16. Januar

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 kr., halbjährlich 48 kr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 kr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Die Oberschulbehörde hat schon öfters mit Wohlgefallen die Wahrnehmung gemacht, daß Gemeinde- und Stiftungsräthe bei Schulhausbauten auch den Lehrgehilfen ein heizbares Wohnzimmer eingerichtet haben ungeachtet sie durch das Gesetz bis jetzt noch nicht dazu verpflichtet waren. Dieser Pflicht der Billigkeit nachzukommen dürften auch die übrigen Gemeinden sich bewegen finden, zumal wenn sie die großen Nachtheile in das Auge fassen, welche durch Unterlassung für die Lehrer und somit auch für die Schulen selbst entstehen, wobei bemerkt wird, daß bei der nächsten Revision des Schulgesetzes die dießfallige Verpflichtung der Gemeinden ohne Zweifel wird ausgesprochen werden.

Man vertraut nun sowohl zur Billigkeit als zur Einsicht der Gemeinden in das, was ihren Schulen frommt, daß sie einem solchen Ansinnen nach Zulassung der Umstände gerne entsprechen werden.

Den 12. Januar 1849.

Gemeinschaftliches Oberamt,
Strölin. Paur.

Amthche Bekanntmachungen.

Forstamt Schorndorf.

Revier Plüderhausen.

Holzverkauf.

Unter den bekannten Bedingungen kommt nachstehendes Holz aus den Staatswaldungen gen. Reviers

den 20. Januar Vormittags 9 Uhr in Plüderhausen zum öffentlichen Ausschlag:

50	Stannen Sägholz,
1	Alfr. buchene Scheiter,
8	— birchene Scheiter,
1	— aspene Scheiter,
273	— tannene Scheiter,
2	— weiches Abfallholz und
75	Stück buchene Wellen.

Die Orts-Vorsteher wollen Vorstehendes gehörig bekannt machen lassen.

Den 13. Januar 1849.

Königl. Forstamt,
Urkull.

W e i l e r.

Fabruiß-Verkauf.

Aus der Gantmasse des entwichenen Bäckers Kolb wird am

26. Januar Morgens 8 Uhr

in der Wohnung desselben eine Fabruißauktion gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei zum Verkauf kommt:

Getränke etwa 10 Nimer 1847r Obmess,
Heu und Demd 30 Zentner,
Faß und Wandgeschirr
1 10aimriges Faß,

- 2 Zaimrige die.
- 1 Laimriges die.
- 2 Mostpressen mit 1 Mählrog und Stein,
- 1 neuemle junge Kuh,
- 1 Bäckerhandwerkzeug,
- allerlei Hausrath, sowie die Behausung mit gewölbtem Keller und eingerichteter Bäckerei.

Den 13. Januar 1849.

Schultheißenamt,
Schnabel.

Privat-Anzeigen.

Schörrdors. Volkverein

Tagesordnung den 17. Jan. Waldhorn.

- 1) Bericht hinsichtlich der Spar- und Leihkasse.
- 2) Feier des Akts der Annahme der Grundrechte.
- 3) Beruf der constituirenden Versammlung.
- 4) Festreden. Fortsetzung.

Anfang 6 Uer.

Schörrdors.

Von heute an schenke ich vorzügliches Pfäferser Bier aus die Maas zu 7 kr., und bitte um gütigen Zuspruch.

Leonhardt Sauter.

Mannichfaltiges.

(Eingefendet.)

Kelchende Eingabe an unsere liebe Staats-Regierung hat viele Theilnahme gefunden: Oebe Staats-Regierung!

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 26. October ist auf eine Interpellation des Abgeordneten Scherr, betreffend den königlichen Titel: »von Gottes Gnaden«, von dem Herrn Departementschef der Justiz die Erklärung gegeben worden: daß hinfert der Titel als bloße Formel in den königlichen Erläusen hinwegfallen werde.

Unachtet in einer Sitzung, so viel uns bekannt ist, unmittelbar keine Stimme gegen diese Erklärung sich erhob, so begten wir doch die Zusicht, daß bei der nächsten Veranlassung im Schoos der Kammer selbst die Beschlüsse nicht zu machen müßten, die sich auf uns gegen die Bestimmung eines seit Jahrhunderten üblichen fürstlichen Titels je nach je mehr aufdrängen. Diese unsere Erwartung hat sich in der Sitzung vom 11. December erfüllt, in welcher Prälat v. Meh-

ring den Gegenstand zur Sprache brachte und gegen Befestigung jenes Titels feierlich Verwahrung einlegte.

So dankenswerth nun auch für uns die Erläuterungen seyn mußten, welche bei dieser Veranlassung der Herr Departementschef des Innern über den fraglichen Gegenstand gab; so fühlen wir uns doch um so mehr gedrungen, uns mit der nachfolgenden unterthänigen Vorstellung an die hohe Staatsregierung zu wenden, je mehr wir auf diese Weise in unserem Ebelte zugleich einen Beleg dafür geben möchten, daß Prälat v. Mehring sich keineswegs täuschte, wenn er bei der von ihm eingelegten Verwahrung der Zustimmung vieler im Volke gewiß zu seyn erklärt hat.

Indem wir den eigentlichen Rechtspunkt, — die Frage nämlich: ob überhaupt der auch an der Spitze unserer Verfassung stehende königliche Titel im bloßen Gange abgeändert werden könne, — anderweitiger Erörterung überlassen, glauben wir vor Allem das geltend machen zu müssen, daß die Bedeutung dieses Titels: »von Gottes Gnaden« wesentlich eine religiöse, somit auch der Titel selbst für das Bewußtseyn eines christlichen Volkes keineswegs gleichgültig und inhaltslos ist. Wir finden diesen Titel von Alters her durch alle Zeiten der altwürttembergischen Verfassung hindurch bei den Namen aller regierenden Häupter aus unserem Fürstenhause, und wir erkennen darin nichts anderes, als ein öffentliches Zeugniß und Bekenntniß des christlichen Fürsten und Volkes, daß die Erhebung eines Königs auf den Regententhron eine Fügung freier göttlicher Wahl und Gnade sey. Zwar wissen wir, daß alle menschlichen Geiß und Ordnungen, daß auch das Recht und Gesetz der erblichen Monarchie an sich etwas Wandelbares ist, und daß nur Ein Herrscher absolut legitim ist, der, der die souveräne Macht hat, auch die Gewaltigen auf Erden zu erheben oder vom Thron zu stoßen; aber eben daran, daß unter diesen Einen höchsten Herrscher sich Alle zu beugen haben, Fürsten wie Völker sammt ihren Vertretern — daran mahnt der fürstliche Titel: »von Gottes Gnaden.« — Es müßte daher uns sehr wehe thun, wenn fortan uns res Königs Name den edlen Schmuck dieses Titels entbehren sollte, den er mit dem fürstlichen Thron von Württemberg von seinen Vätern her ererbt hat, und der gerade jetzt in seinem hohen Werthe uns um so klarer vor Augen tritt, je mehr von gewisser Seite her auf seine Entwerthung und Beseitigung hingearbeitet wird.

Es ist uns hiebei nicht verborgen, daß der

unauffhaltsame Gang der neueren Weltereignisse die bisherige Stellung der Fürsten zu ihren Völkern vielfach verändert hat, und es kann sich allerdings vom Standpunkte des jetzigen sogenannten »Zeitbewußtseyns« aus die politische Frage erheben, ob der bisherige Titel »von Gottes Gnaden« auch mit der Stellung des Königs, als eines wahrhaft constitutionellen, fernerhin noch vereinbar sey; wir können uns daher auch die oben angeführte Aeußerung des Herrn Departementschefs der Justiz nur aus dem Bestreben erklären, durch einfache Aufseinerung des Titels mit Einem Mal alle Bedenken gegen die volle Wahrheit der constitutionellen Stellung des Königs auf dem kürzesten Wege zu beseitigen. Allein wir können nicht umhin, unsere Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß uns auf diese Weise der constitutionellen Wahrheit ein Opfer gebracht zu werden scheint, dessen sie in der That nicht bedarf. Auch der constitutionelle König ist und bleibt König von Gottes Gnaden, kein Verrecht und keine Beschränkung seiner Gewalt kann ihm diesen Charakter rauben, und wenn etwa schon Fürsten, die sich von Gottes Gnaden schrieben, durch absolutistische Willkühr das Recht ihrer Völker niederzutreten versuchten, oder durch Schwäche und Tharlosigkeit Land und Leute auf's Spiel setzten, so thaten sie dieß, nicht weil und sofern, sondern obgleich sie von Gottes Gnaden waren.

Endlich sey uns Eines noch zu sagen erlaubt.

Mag es immerhin Zeiten und Zustände geben, wo Fürsten und Völker sich gegenseitig von Gottes Ungnaden zur Plage und Strafe dienen müssen: — für das Volk von Württemberg haben sich an den königlichen Titel »von Gottes Gnaden« im Laufe der 32jährigen Regierung des gegenwärtigen Königs zu mancherlei Erinnerungen göttlicher Segnungen aneknüpft, als daß es nicht von Vielen schmerzlich bedauert werden müßte, wenn dem Könige nach drei Jahrzehnten einer gerechten und wohlwollenden Regierung jener Titel blos darum gestrichen werden sollte, weil derselbe manchen Vertretern des neuesten Zeitbewußtseyns schon um der ihm zu Grunde liegenden religiösen Anschauung willen nicht mehr zusagen will. An diese religiöse Anschauung aber hat das Volk ein unbestreitbares und unveräußerliches Recht, und wir haben uns getreut, dieß in der Erklärung des Herrn Departementschefs des Innern in der Sitzung vom 11. December ausdrücklich anerkannt zu sehen.

Indem wir hiemit als Männer, denen es mit dem religiösen Glauben und mit der Unabhängigkeit an die constitutionelle Monarchie ein veller und aufrichtiger Ernst ist, unsere Ueberzeugung offen und ohne alle fremdtartige absolutistische Hintergedanken ausgesprochen haben, vereinen wir uns in dem zuversichtlichen Vertrauen,

die hohe Staatsregierung werde unserer, wie wir glauben, wohl berechneten Ueberzeugung eine gerechte Würdigung und Beachtung nicht verweigern.

Volkverein.

Mittheilungen aus seinen Verhandlungen. Lebenslänglichkeiten der Erbverächter.

Vielfache Mängel, die sich im Lauf der Zeiten in Bezug auf die Zusammensetzung der Gemeinderäthe geltend gemacht haben, veranlaßten denkende Männer seit einer Reihe von Jahren, zu Anstalt einer Wechsel der Personen in gewissen Zeitabständen vorzuschlagen. Nach langen Kämpfen hat die Ansicht jetzt vollständig den Sieg errungen, wie unter anderem aus dem Summary der Organisations-Kommission hervorgeht, welcher eine 6jährige Amtsdauer vorgeschlagen, je nach 2 Jahren tritt ein durch Wahl zu erhaltendes Drittel aus; die Auswärtigen können wieder erwählt werden. Etwas müßten die bisherigen Anstände ausmachen; bei der neuen Wahl wären sie wieder wählbar. Weil aber zu gleicher Zeit in manchen Gemeinden große Mißstände entstanden sind durch die Lebenslänglichkeiten der Erbverächter, so verfaßt man auch hier als Mittel zur Abhilfe auf eine Amtsdauer von einer bestimmten Zahl Jahre. Während nun hinsichtlich der Gemeinderäthe die Lebenslänglichkeiten wohl allgemein als etwas wünschenswertes angesehen ist, findet bei letzteren dieß durchaus nicht statt.

Der Volkverein, welcher alle Gegenstände die auf das Volkswohl hinarbeiten, in den Kreis seiner Arbeiten zieht und dankbar jede Bolehrung in dieser Beziehung aus von dem Gemeindegemeinschaftlich mündlich oder schriftlich annimmt, hat deshalb ebenfalls dieß Frage in Angriff genommen.

Es stellte sich hierbei heraus, daß eine Einstimmigkeit über dieselbe bisher nicht zu erzielen ist. Der Grund hiervon liegt wohl darin, daß über die künftige Stellung der Gemeinderäthe im Staat nichts endgiltiges bei unsren Regierungen in einer schweren Uebereinstimmung beendigt u. Verhältnissen bekannt ist. Doch ist

so viel gewiß, daß die Gemeinde jedenfalls eine bei weitem größere Selbstständigkeit als bisher erlangen muß, und daß es eben damit noch mehr, als gegenwärtig — auch wenn der Geschäftskreis theilweise verändert wird — nothwendig ist, einen in jeder Beziehung tüchtigen, gewissenhaften in den Gesetzen und der Verwaltung erfahrenen Mann — wenigstens in den größeren Gemeinden — an ihre Spitze zu stellen. Von diesem ausgehend glauben die Einen, nur wenn ein Mann für sich und seine Familie ein anständiges Auskommen auf Lebenszeit gesichert sei, könne man mit Wahrscheinlichkeit auf solche Personen rechnen; wenn dieß nicht sey, werde Jeder irgend einem andern lohnenden Beruf sich zuwenden, wo er nicht zu fürchten habe, über kurz oder lang mit seiner Familie brodlos zu werden.

Die Andern gaben zu bedenken, wie sehr eine Gemeinde durch einen untüchtigen Ortsvorsteher sichtlich und körperlich ruinirt werden könne, was bei einer kürzeren Amtsdauer nicht möglich sey; auch werden sich gewiß passende Leute finden, wenn die Sache, die nun gegenwärtig als eine Zeitforderung betrachtet werden müsse, gesetzlich eingeführt sein werde.

Jedenfalls sey es nicht so sicher, daß ein gewissenhafter Ortsvorsteher häufig nach Ablauf seiner Amtszeit nicht mehr werde gewählt werden, was die Gegner eingewandt hatten. Man müsse auf den gesunden Sinn des Volkes vertrauen, welches durch den wohlthätigen Einfluß einer freien Presse, des Vereinswesens, der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, sowie der Amtsversammlungen und Gemeinderäthe, und durch einen zweckmäßigeren Schulunterricht auf eine viel höhere Stufe der Bildung als bisher sich heben und eben damit einen klarern Blick in öffentliche Angelegenheiten erlangen werde. Sey dieß einmal gewonnen, so werde es gewiß diejenigen Ortsvorsteher, welche es gut mit ihm meinen, erkennen, und sie durch eine Neuwahl belohnen.

Obgleich die Anhänger der Lebenslänglichkeit die Triftigkeit dieser Gründe nicht anerkannten, so glaubten sie doch bis zu diesem Zeitpunkt auf ihrer Ansicht beharren zu müssen. Um so mehr als die mit schlechten Ortsvorstehern verknüpfte Gefahr dadurch sich verringern müsse, daß ein solcher durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen und durch die bessere Zusammenfassung des Gemeinderathes künftig kräftig angeporrt werden dürfte, jedenfalls aber nicht nachlässig seyn könnte.

Gleichwohl dürfte letztere Ansicht nicht die

Wahrheit für sich gewinnen, da bisher eine größere Anzahl von Stimmen sich für eine kürzere Amtsdauer ausgesprochen haben.

So bestimmt die Organisations-Kommission eine dreijährige Amtsdauer, und für diejenigen Ortsvorsteher, die bereits im Amt sind, im Fall, daß sie nicht wiedergewählt werden, entweder eine andere passende Stelle mit entsprechendem Gehalt, oder einen Ruhegehalt bis zu $\frac{1}{10}$ ihres bisherigen Einkommens.

Weil aber dieser Entwurf noch weit entfernt ist, Gesetzeskraft zu erhalten, beschloß der Verein, die Sache in Belange auszusetzen, bis eine bestimmte Gesetzesvorlage an die Kammer gelangt seyn wird.

Einstweilen möchte es zweckmäßig seyn, wenn sich noch mehr Sachverständige dafür oder dazwider aussprechen würden.

Fortsetzung der Grundrechte.

Artikel VI.

§. 22. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. §. 23. Das Unterrichts- und Erziehungs-wesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Braufsichtigung der Geistlichkeit als solcher entzogen. §. 24. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. §. 25. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlene nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist. §. 26. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Theilnehmung der Gemeinden aus der Zahl der geprüften die Lehrer der Volksschulen an. §. 27. Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden. §. 28. Es steht Jedem frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

[Fortsetzung folgt.]

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

N^o 6.

Freitag den 19. Januar

1849.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abonnements-Preis ist für das Jahr 1 R. 36 fr., halbjährlich 18 fr. — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Am 13. d. M. wurde dahier seit Erscheinen der Ministerial Verfügung vom 23. Juni v. J. die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeinde- und Stiftungsräthe sowie der Amtsversammlungen betr. die erste Amtsversammlung abgehalten, welche mit kurzer Beratung hierüber eröffnet, sofort mit Stimmen-Einheit nicht nur Beratung der vorkommenden Gegenstände in öffentlicher Sitzung sondern das Weitere beschlossen hat, die über wichtige Gegenstände gefaßte Beschlüsse durch das hiesige Amts- und Intelligenzblatt öffentlich bekannt zu machen, damit auch diejenigen, welche wegen Entfernung oder aus andern Gründen den Verhandlungen nicht anwohnen können, von den Beschlüssen Kenntniß erhalten.

Auf den Grund dieses Beschlusses wird nun bekannt gemacht, daß

1) die Amtspflegrechnung 18^{47/48} publicirt und wegen des sich ergebenden Ausfalls durch Ankauf und billigere Abgabe von Früchten im verfloßenen Abrechnungsjahr, der bisher festgestellte Fund von 37000 fl. auf 33000 fl. herabgesetzt worden, um nicht durch Mehrumlage den Amtsschaden erhöhen zu müssen.

2) wurde die vom Corporationsschreiber vorgelegte Uebersicht seiner Einnahmen und Ausgaben vom 1. Juli 1848 bis 12. Jan. 1849 und des Cassenzustandes zur Kenntniß der Amtsversammlung gebracht.

3) als Mitglieder des Rekrutirungsraths wurden erwählt:

Oberamtspfleger Fuchs. Schultheiß Maier von Grunbach. Schultheiß Lind von Hundsholz. Schultheiß Staudenmayer von Oberurbach.

als Stellvertreter Schultheiß Grözinger von Hohengehren. Hospitalpfleger Weitbrecht von Schorndorf.

4) nach Prüfung der vorgelegten Berechnung über die Amtvergleichungskosten 18^{46/48} wurde eine Umlage von 1500 fl. beschlossen.

5) fand die Publication der Verhandlungen des Amtsversammlungs-Ausschusses seit der letztmals abgehaltenen Amtsversammlung statt.

6) wurde beschlossen, der Wittve des verstorbenen Kaminfeger Haug diesen Dienst bis zum Ableben des früheren Kaminfeger Sommer zu überlassen, welchem dieselbe den bisherigen Abtrag zu reichen aber auch einen besäßigten vom Oberamt zu verpflichtenden Geschäftsführer aufzustellen hat.

7) die Bitte des Tagelöhners Krapf in Boyreck um Kurkosten-Übernahme wurde abgewiesen, dagegen

8) ein verwahrlostes Kind von Unterhütt zur Unterbringung in eine Rettungsanstalt auf Rechnung der Stiftungsgelder bei der Amtscorporation übernommen, ohne Ersatz des festgesetzten $\frac{1}{3}$ an dem Aufwand.

9) wurden die Verhandlungen mit den Oberämtern Kirchheim, Welzheim, Eßlingen und Waiblingen wegen Ablieferung aufgegriffener ortsfremder Bettler gegen eine dem Conducteur aus der betreffenden Ortscasse zu reichende Gebühr von 12 fr. für die Stunde zur Kenntniß